

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Stadt-/Kreisverwaltungen in Westfalen-Lippe
Jugendamt / Adoptionsvermittlungsstellen

Adoptionsvermittlungsstellen der
Träger der freien Jugendhilfe in Westfalen Lippe

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartnerinnen:

Antje Fasse

Tel.: 0251 591-5780

Fax: 0251 591-6898

E-Mail: antje.fasse@lwl.org

Az.: 50 51 11 01

01.03.2021

Rundschreiben 8/2021

Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoptionen (Adoptionshilfe-Gesetz) zum 01.04.2021

Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung der Adoptionsvermittlungsstellen – Materialien und Fachberatungsangebote der Zentralen Adoptionsstelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.04.2021 wird das Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoptionen (Adoptionshilfe-Gesetz) in Kraft treten. Es beinhaltet umfangreiche Änderungen insbesondere im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG), im Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) sowie im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Über die Ziele und wesentlichen Inhalte der gesetzlichen Änderungen möchte ich mit diesem Rundschreiben informieren.

Ziele und Inhalte der gesetzlichen Neuregelungen:

1. Bessere Beratung und Unterstützung vor, während und nach der Adoption

Für eine bessere Beratung und Unterstützung aller an einer Adoption Beteiligten, wurden folgende Neuregelungen aufgenommen:

- a) Neben dem Anspruch auf Adoptionsbegleitung vor und während der Adoptionsvermittlung sowie während der Adoptionspflege (§ 9 Abs. 1 AdVermiG) wird ein Rechtsanspruch auf nachgehende Adoptionsbegleitung für das Kind, die annehmenden und die abgebenden Eltern aufgenommen (§ 9 Abs. 2 AdVermiG).

- b) Es gibt nun einen klar formulierten Aufgabenkatalog für die Adoptionsvermittlungsstellen, in dem dargestellt wird, welche Aufgaben vor, während und nach der Vermittlung eines Kindes von der Adoptionsvermittlungsstelle zu erbringen sind (§§ 7, 7a, 7b, 8a, 8b, 9, 9a, 9c AdVermiG). Der Umfang der Aufgaben sowie der den Jugendämtern zugeschriebene Sicherstellungsauftrag (§ 9b AdVermiG) wird dabei deutlich ausgeweitet.
- c) Für Stiefkindadoptionen wird eine verpflichtende Beratung aller Beteiligten durch eine Adoptionsvermittlungsstelle eingeführt, die vor Abgabe der notariellen Einwilligung bzw. des notariellen Antrags auf Adoption zu erfolgen hat (§§ 9a AdVermiG, 196a FamFG). Die Adoptionsvermittlungsstelle hat hierüber jedem einzelnen Beteiligten eine Bescheinigung auszustellen. Es ist in dieser Bescheinigung formlos zu bestätigen, dass die Person über die Voraussetzungen und Wirkungen einer Stiefkindadoption beraten wurden. Den Beratungsschein für das Kind bekommt deren/dessen gesetzlicher Vertreter*in.
- d) Ausnahmen von der Beratungsverpflichtung bestehen, wenn der annehmende Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit dem Elternteil des Kindes verheiratet ist oder mit diesem in einer verfestigten Partnerschaft lebt (§ 9a Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 AdVermiG). Ist das Kind im Ausland geboren und hat der abgebende Elternteil dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt (z. B. in Fällen von Leihmutterchaft), verbleibt es jedoch bei der Beratungsverpflichtung für die im Inland lebenden Beteiligten (§ 9a Abs. 4 S. 2 AdVermiG).
- e) Die bisherige Ausnahme des Vermittlungsverbots für Personen, die mit den Adoptionsbewerber*innen oder dem Kindes bis zum dritten Grad verwandt sind, wird gestrichen (§ 5 AdVermiG a. F.).
- f) Es wird eine Kooperation mit anderen Fachdiensten und Einrichtungen verankert und den Adoptionsvermittlungsstellen dabei eine Lotsenfunktion zugewiesen, die Familien auf deren Wunsch in andere für ihre Bedarfe passende Beratungs- und Hilfesysteme vermittelt (§§ 2 Abs. 5, 9 Abs. 3 AdVermiG).

2. Unterstützung eines offenen Umgangs mit Adoptionen

Das Wissen um die eigene Herkunft ist für eine stabile Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes von großer Bedeutung. Viele Adoptivkinder begeben sich im Laufe ihres Lebens auf die Suche nach ihrer Herkunft. Vor diesem Hintergrund möchte der Gesetzgeber die sogenannte strukturelle Offenheit von Adoptionen stärken und sieht hierzu im Einzelnen folgende Neuregelungen vor:

- a) Adoptionsvermittlungsstellen beraten die Adoptiveltern dahingehend, ihre Kinder von Anfang an und altersentsprechend über die Tatsache der Adoption aufzuklären und unterstützen sie bei der Aufklärung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 AdVermiG).
- b) Adoptionsvermittlungsstellen fördern den Informationsaustausch oder Kontakt zwischen der Adoptivfamilie und den Herkunftseltern, indem sie von Beginn an mit allen Beteiligten erörtern, ob und wie sie das gegenseitige Verhältnis gestalten wollen. Das Ergebnis der Erörterungen ist zu dokumentieren (§ 8a Abs. 1 AdVermiG). Mit dem Einverständnis der Beteiligten sollen die Erörterungen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes in angemessenen Zeitabständen wiederholt und die Ergebnisse dokumentiert werden (§ 8a Abs. 2 AdVermiG). Das Kind ist bei den Erörterungen altersentsprechend zu beteiligen (§ 8a Abs. 3 AdVermiG). Bei Konflikten hinsichtlich der Umsetzung des Ergebnisses soll die Adoptionsvermittlungsstelle im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auf eine Lösung hinwirken (§ 8a Abs. 4 AdVermiG). Ein Informationsaustausch oder Kontakt muss dem Wohl des Kindes dienen, ist vom Einverständnis der Adoptivfamilie und der Herkunftsfamilie abhängig und wird von der Adoptionsvermittlungsstelle begleitet.
- c) Adoptionsvermittlungsstellen sollen mit dem Einverständnis der Adoptiveltern darauf hinwirken, dass ihnen die Adoptiveltern freiwillig in regelmäßigen Abständen allgemeine Informationen über das Kind übermitteln, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Die Herkunftseltern erhalten ein Recht auf Zugang zu diesen von den Adoptiveltern freiwillig zur Verfügung gestellten Informationen (§ 8b AdVermiG).

3. Verhindern von fachlich unbegleiteten Adoptionen aus dem Ausland

Um fachlich unbegleitete Adoptionen aus dem Ausland zu verhindern, gelten nachfolgende gesetzliche Regelungen:

- a) Internationale Adoptionen werden zwingend dem Vermittlungsgebot einer Auslandsvermittlungsstelle unterworfen (§ 2a Abs. 2 AdVermiG) und unbegleitete Adoptionen sind damit nunmehr untersagt (§ 2b AdVermiG).
- b) Die Verfahrensstandards des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ) sind für alle Auslandsadoptionen anzuwenden, unabhängig davon ob das Verfahren mit einem Vertragsstaat oder Nicht-Vertragsstaat des Übereinkommens durchgeführt wird (§ 2c Abs. 3 AdVermiG).
- c) Es wird ein verpflichtendes Anerkennungsverfahren für alle ausländischen Adoptionsbeschlüsse eingeführt. Ausgenommen sind davon die kraft Gesetzes anzuerkennenden Auslandsadoptionen aus den Vertragsstaaten des HAÜ, in denen eine Bescheinigung nach Art.

23 HAÜ vorgelegt werden kann (§ 1 Abs. 2 Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)).

Anders als bisher sind das Jugendamt und die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes am gerichtlichen Verfahren auf Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung zu beteiligen (§ 6 Abs. 3 Satz 4 AdWirkG).

Eine Anerkennung von ausländischen Adoptionsentscheidungen ist bei unbegleiteten Adoptionen grundsätzlich nicht mehr möglich. Eine Ausnahme gilt jedoch, wenn die Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung für das Kindeswohl erforderlich ist (§ 4 AdWirkG).

4. Stärkung der Strukturen und Fachlichkeit der Adoptionsvermittlung

Die neuen Vorgaben des Adoptionshilfegesetzes sehen hierzu folgende Regelungen vor:

- a) Internationale Adoptionen dürfen nur noch durch die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sowie durch die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft vermittelt werden (§ 2a Abs. 4 AdVermiG).
- b) Für den Fall der Schließung einer anerkannten Auslandsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft werden klare Verfahrensregeln eingeführt. Nach der Schließung zu fertigende Berichte über die Entwicklung des Kindes sind von der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes zu fertigen (§ 4a AdVermiG).
- c) Die fachliche Äußerung im familiengerichtlichen Verfahren erfolgt grundsätzlich durch die vermittelnde Adoptionsvermittlungsstelle bzw. im Fall der Stiefkindadoption durch die Adoptionsvermittlungsstelle, die den Beratungsschein nach § 9a AdVermiG ausgestellt hat. Besteht keine Beratungspflicht, erfolgt die Abgabe der fachlichen Äußerung durch das Jugendamt (§ 189 FamFG).
- d) Bei Auslandsadoptionen wird eine zweigeteilte Eignungsprüfung eingeführt, wonach die allgemeine Eignungsprüfung der Bewerber durch die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes oder durch eine anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle eines Trägers der freien Jugendhilfe durchgeführt wird (§ 7b Abs. 1 AdVermiG) und die länderspezifische Eignung durch die Stelle, die das Auslandsadoptionsverfahren begleitet (§ 7c AdVermiG).

Materialien und Angebote der Fachberatung:

Der vollständige Gesetzeswortlaut des Adoptionshilfegesetzes ist im Bundesgesetzblatt BGBl I Nr. 7 S. 226-236 vom 18.02.2021 veröffentlicht. (https://www.juris.de/jportal/docs/action/lookup?ad/de/pdf/VerkBl/BGBl/bd_bqbl_2021S225B248g_H7.pdf?t=x0c-EqH2k84yunYGYCc1lSI5zvQJx-MCPInJfmBFBuA=)

Zur Übersicht und Orientierung finden Sie Synopsen des bisherigen und neuen Rechts für das Ad-VermiG, das AdWirkG und das FamFG diesem Rundschreiben als Anlagen beigelegt.

Ergänzend zu diesen Informationen stehen Ihnen die Fachberaterinnen der zentralen Adoptionsstelle des LWL-Landesjugendamtes Westfalen für weitere Fragen gern zur Verfügung.

Hildegard Büning: 0251 / 591 3621, hildegard.buening@lwl.org

Mechthild Neuer: 3871, mechthild.neuer@lwl.org

Ruth Schürbüscher: 6585, ruth.schuerbuescher@lwl.org

Die Zentrale Adoptionsstelle wird Sie mit (digitalen) Beratungsangeboten für die Fachteams in den Adoptionsvermittlungsstellen oder in regionalen Arbeitsgruppen bei der Einführung und Umsetzung des Adoptionshilfegesetzes unterstützen. Weitere Informationen zu diesen Angeboten folgen in Kürze.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Antje Fasse

Anlagen